

## **Satzung über die Form der öffentlichen Zustellung im Landkreis Karlsruhe**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910,911) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181,182), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 27. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Internet**

- (1) Öffentliche Zustellungen erfolgen ausschließlich durch die Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse [www.landkreis-karlsruhe.de](http://www.landkreis-karlsruhe.de) in der Rubrik Bekanntmachungen/Öffentliche Zustellungen.
- (2) Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur öffentlichen Zustellung außer Kraft.

Karlsruhe, den 27.01.2022

Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

### **Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.